

Zweite Änderung der Entschädigungsordnung

vom 26. Juni 2025

Artikel I

Die Kammerversammlung der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen hat in ihrer Sitzung am 26. Juni 2025 gemäß § 23 Absatz 1 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), welches zuletzt durch Gesetz vom 30. Januar 2024 (GV. NRW. S. 81) geändert worden ist, die folgende Änderung der Entschädigungsordnung vom 21. April 2023 beschlossen, welche zuletzt am 01. Februar 2024 geändert worden ist:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „Tätigkeit gewählter Kammerangehöriger“ werden durch „von der Kammerversammlung (KV) gewählten Kammerangehörigen oder die vom Vorstand berufenen Kammerangehörigen“ ersetzt.
- b) Die Wörter „wird ehrenamtlich ausgeübt“ werden durch „üben dieses Amt ehrenamtlich aus“ ersetzt.
- c) Satz 2 wird aufgehoben.
- d) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 2.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Komma werden die Wörter „und Fürsorge“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „grundsätzlich“ gestrichen und das Wort „benutzt“ durch „genutzt“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Bei Reisen“ durch „Entstandene Kosten für Fahrten“ und die Wörter „nur die notwendigen Kosten der niedrigsten Klasse“ durch „bis zur Höhe des günstigsten Ticketpreises“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der Nachweis für die kostenniedrigste Beförderungsklasse ist durch den Antragsteller zu erbringen.“

- cc) In Satz 2 werden nach dem Wort „berücksichtigen“ die Wörter „, soweit keine dienstlichen Belange entgegenstehen“ eingefügt.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „ausnahmsweise“ gestrichen.
 - bb) Nach Satz 1 wird der folgende Satz 2 eingefügt:

„Die Kosten für die Nutzung eines Taxis werden auch erstattet, wenn ein regelmäßig verkehrendes öffentliches Beförderungsmittel zum Zielort nicht zur Verfügung steht.“
 - d) Absatz 5 wird aufgehoben.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „35%“ durch „100% (Messezuschlag)“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 2 Satz 3 werden die folgenden Sätze 4 und 5 angefügt:

„Der Grundsatz der Sparsamkeit ist zu beachten. Die Buchung erfolgt in diesen Fällen ausschließlich über die Geschäftsstelle.“
 - c) Absatz 3 wird aufgehoben.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Zahl „15“ durch „20“ ersetzt.
 - bb) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 2 wird Satz 3 ergänzt:

„Es ist das von der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen zur Verfügung gestellte Formular auszufüllen und zu unterschreiben.“
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Am Anfang des Absatzes 4 wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:

„Maßgeblich für die Entschädigung nach Abs. 1 und 3 ist die in der Einladung ausgewiesene Sitzungszeit.“
 - bb) Satz 1 wird zu Satz 2.
 - cc) Im neuen Satz 2 werden die Wörter „werden nur alternativ gewährt.“ durch „werden für dieselbe Sitzungszeit nur alternativ gewährt.“ ersetzt.
 - dd) Der bisherige Satz 2 wird aufgehoben.
 - d) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:



„Ausschussvorsitzende und deren StellvertreterInnen erhalten für ihre Tätigkeit in den Ausschüssen gemäß § 20 der Hauptsatzung der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen eine monatliche Entschädigung von 415 Euro, die, mit Ausnahme der Aufwände nach §§ 2 bis 4 und § 5 Absätze 1 bis 4 dieser Ordnung, alle weiteren abdeckt. Die Entschädigung wird nur für volle Monate gewährt. Sie wird erstmals für den Monat gewährt, der auf die Wahl des Ausschussvorsitzes folgt.“

e) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„Eine Entschädigung nach Absatz 5 und eine Entschädigung Absatz 6 erfolgen kumulativ.“

5. Nach § 5 wird folgender Paragraph eingefügt:

§ 6

Fraktionen

(1) Fraktionsmitglieder werden gemäß dieser Ordnung für Sitzungen der Fraktionen entschädigt, mit der Maßgabe, dass für Sitzungen der Fraktionen der Kammerversammlung pro Fraktionsmitglied maximal 24 Stunden im Kalenderjahr entschädigt werden. Für Sitzungen der Fraktionen der Kammerversammlung wird keine Verdienstausfallentschädigung gemäß § 5 Absatz 3 gewährt.

(2) Abweichend von § 7 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 erfolgt die Antragstellung unter Beifügen der entsprechenden Belege und Nachweise einmalig jeweils bis 31.10. eines jeden Jahres für alle bis zum 31.10. durchgeführten Sitzungen. Nach dem 31.10.-31.12. durchgeführte Sitzungen werden auf dieses Kalenderjahr angerechnet, wenn die Anträge bis Ende Februar des Folgejahres vollständig eingehen; andernfalls entfällt ein Entschädigungsanspruch für diese Sitzungen. Die sachliche Prüfung der Richtigkeit der Anzahl der durchgeführten Sitzungen erfolgt durch den Fraktionsvorsitzenden oder Stellvertretenden und Antragsteller und wird durch Vorlage der durch den Fraktionsvorsitzenden oder Stellvertretenden unterzeichneten Teilnehmerliste zur jeweiligen Sitzung nachgewiesen.“

6. Der bisherige § 6 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige § 6 wird zu § 7.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Antrag“ durch „elektronischen Antrag ausschließlich über das von der Geschäftsstelle vorgegeben Onlineportal“ ersetzt.

bb) Die Sätze 2, 3 und 4 werden gestrichen.

cc) Der bisherige Satz 5 wird zu Satz 2

dd) Im neuen Satz 2 werden die Wörter „Entstehen der Kosten, jedoch frühestens binnen zwei Monaten nach Bekanntmachung dieser Entschädigungsordnung“ durch „der zu entschädigenden Sitzung“ ersetzt.

ee) Der bisherige Satz 6 wird zu Satz 3



ff) Der Bisherige Satz 7 wird zu Satz 4 und wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Eine Erstattung der Kosten kann bei verspätet eingereichten Anträgen nur in begründeten Einzelfällen erfolgen.“

c) Absatz 2 wird wie folgt abgeändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „5 im Original oder verifiziert“ durch „2“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

cc) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 2

dd) Im neuen Satz 2 werden die Wörter „Der zu erstattende Betrag“ durch „Der Erstattungsbetrag“ ersetzt.

7. Der bisherige § 7 wird wie folgt geändert:

Der bisherige § 7 wird zu § 8.

8. Der bisherige § 8 wird aufgehoben.

9. § 9 wird wie folgt abgeändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 2 wird zu Satz 1.

Artikel II

Diese Änderungen der Entschädigungsordnungen treten zum 01. Oktober 2025 in Kraft.

Ausgefertigt

Düsseldorf, den 03.07.2025

Sandra Postel

Präsidentin

Heute gemäß § 25 der Hauptsatzung der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen vom 20. Januar 2023 (MBL. NRW. S. 356) bekannt gegeben.

Düsseldorf, den 03.07.2025

Sandra Postel

Präsidentin